



Akademische Anerkennung des Qualifizierungsprogramm „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“

Version 2, Stand 2.8.2010

§ 1

Anrechenbarkeit der Leistungen

(1) Neben der Berechtigung den Titel „Health Care Manager (VKD DKG DKI) zu führen, kann das Qualifizierungsprogramm zur Anrechnung auf ein ergänzendes Studium führen.

§ 2

Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang Business Administration der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH

(1) Die FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH hat, bei Vorlage einer Hochschulzugangsberechtigung, eine generelle Anrechnung von 35 Creditpoints nach dem ECTS auf ihren 180 Creditpoints umfassenden Bachelor-Studiengang Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) zugesagt. Die Anrechnung erfolgt auf die Module 1 bis 5 des Qualifizierungsprogramms „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“.

(2) Als Hochschulzugangsberechtigung gilt anstelle eines entsprechenden Schulabschlusses auch eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Weiterqualifizierung, z.B. zur Fachschwester.

(3) Der Umfang der Module 1, 3, 4 und 5 beträgt jeweils 38 Unterrichtseinheiten (UE) als Präsenzstunden sowie 120 Zeitstunden (ZStd) strukturiertes Eigenstudium. Dies entspricht einer Anrechnung von Leistungen in Höhe von jeweils 6 Credits für den FOM-Bachelor-Studiengang Business Administration gemäß § 2 Abs. 1. Der Umfang des Moduls 2 beträgt 78 Unterrichtseinheiten (UE) als Präsenzstunden sowie 218 Zeitstunden (ZStd) strukturiertes Eigenstudium. Dies entspricht einer Anrechnung von Leistungen in Höhe von 11 Credits für den FOM-Bachelor Studiengang Business Administration gemäß § 2 Abs. 1.



(4) Da die Anrechnung auf Grund einer sogenannten „sonstigen Weiterqualifizierung“ erfolgt und nicht auf Grund von Hochschulprüfungsleistungen, werden keine Noten übernommen, sondern auf dem FOM Abschlusszeugnis der Hinweis „bestanden“ bzw. „angerechnet aus beruflicher Weiterbildungsqualifizierung“ vermerkt.

(5) Jedem Modul des Qualifizierungsprogramms „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“ sind gemäß § 2 Abs. 3 Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Teilnehmer aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltungen erfolgreich abzuschließen.

(6) Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mit mindestens „ausreichend“ bestandene Prüfungsleistung im Sinne des § 13 der Studien- und Prüfungsordnung „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“ die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Die Zahl der Credits, die in den einzelnen Modulen erworben werden können, ergibt sich aus Absatz 3.

(7) Die Leistungspunkte nach Absatz 3 orientieren sich an dem ECTS (European Credit Transfer System).

(8) Für jeden Teilnehmer des Qualifizierungsprogramms „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“ wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Modulprüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte diesem Konto gut geschrieben.



§ 4

Anrechnung durch weitere Hochschulen

Eine generelle Anrechnung der im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Health Care Manager (VKD DKG DKI)“ erbrachten Leistungen in Form von Credits durch weitere Hochschulen wird angestrebt.

Bis dahin erfolgt die Höhe der Credit Point-Anerkennung durch andere Hochschulen und für andere Studiengänge durch Einzelentscheidungen der jeweiligen Hochschulen und bedarf einer individuellen Anfrage durch den Teilnehmer.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein ergänzendes Studium

Für Teilnehmer, die unter Anrechnung von credits ein ergänzendes Studium anstreben, sind hierfür die für den betreffenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule maßgebend.